

# Auf eigenes Recht bestehen!

Reader zum Thema Prüfungs- und Verwaltungsrecht

veröffentlicht vom Referat für Akademische Belange des AStA der Universität Siegen

Der AStA haftet nicht für die Inhalte dieses Schriftstücks. Alle Angaben ohne Gewähr!

Generell gibt es zwei Ebenen für Einschränkungen: Regelungen im Gesetz oder Regelungen in der Prüfungsordnung.

ABER es gibt so etwas wie einen Gesetzvorbehalt. Das bedeutet: Wenn das Land wesentliche Fragen nicht beantwortet oder andere zur Beantwortung der Fragen ermächtigt, dann dürfen diese Fragen auch nicht in Prüfungsordnungen oder Modulhandbüchern etc. geregelt werden. (Der Verlust des Prüfungsanspruches ist z.B. eine solche wesentliche Frage.)

### Inhalt/Hauptfragestellungen:

1. Rücktritt von einer Prüfung wegen Prüfungsangst/Angststörung? (S. 1)
2. Anspruch auf Nachteilsausgleich? (S. 2)
3. Anspruch auf neue\*neuen Prüferin\*Prüfer wegen Befangenheit? (S. 2)
4. Anmeldefrist verpasst? (S. 3)
5. Änderung der Prüfungsordnung? (S. 3)
6. Zugangsvoraussetzungen für Prüfungen? (S. 3)
7. Auslaufender Studiengang, aber noch Wiederholungsversuche? (S. 4)
8. Drittversuch umgehen? (S. 4)
9. Einschreibung in den gleichen Studiengang nach Zwangsexmatrikulation? (S. 5)
10. Widersprüche - was man wissen muss (S. 5)
11. Recht auf Akteneinsicht? (S. 7)

Zu 1. →

Das LHG (Landeshochschulgesetz) spricht beim Thema Rücktritt von einer „krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit“ - § 63 (7) -, wobei eine Krankheit als ein Umstand definiert wird, der die Leistungsfähigkeit nur **vorübergehend** einschränkt. Chronische Leiden/Dauerleiden wie z.B. Prüfungsangst oder eine Angststörung werden deshalb nicht als Rücktrittsgrund anerkannt.

**Lösung:** Studierenden dazu raten, einen Nachteilsausgleich zu beantragen, der auch für chronische Erkrankungen wie Prüfungsangst und Angststörungen vorgesehen ist, sodass eine individuelle Lösung gefunden werden kann (z.B. Umwandlung von einer Klausur in eine mündliche Prüfung oder umgekehrt etc.).

Ein „How to“ findet ihr hier: <https://www.uni-siegen.de/zsb/hfb/studium.html>

Bei Fragen rund ums Thema NA könnt ihr euch an unsere Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, Frau Dr. Sonja Weber-Menges, wenden (0271 740 3116).

Zu. 2. →

Das Recht auf einen Nachteilsausgleich ist im LHG verankert - § 62b (2) - und jede\*jeder betroffene Studentin\*Student hat Anspruch darauf. Ein Nachteilsausgleich wird beim zuständigen Prüfungsamt beantragt. Wichtig ist, dass ein Nachteilsausgleich immer nur im Hinblick auf **eine bestimmte Prüfung** beantragt werden kann und nicht fortan für alle Klausuren/Prüfungen etc. gilt.

**Lösung:** Ein „How to“ findet ihr hier: <https://www.uni-siegen.de/zsb/hfb/studium.html>

Bei Fragen rund ums Thema NA könnt ihr euch an unsere Behindertenbeauftragte Maria Hauf wenden (0271 740 3116).

Zu. 3. →

Es können durchaus Situationen entstehen, in denen man Bedenken haben kann, von einer\*einem bestimmten Prüferin\*Prüfer geprüft zu werden (Befangenheit der\*des Prüferin\*Prüfers).

**Lösung:** Wenn man aufgrund verschiedener Vorfälle (offensichtlich unfaire Behandlung, verbale Androhungen einer schlechten Bewertung etc.) einen Verdacht auf Befangenheit/Voreingenommenheit der\*des Prüferin\*Prüfers hegt, dann kann dies dem zuständigen Prüfungsausschuss **begründet** mitgeteilt werden, um einen Wechsel der\*des Prüferin\*des Prüfers zu erwirken.

Zu. 4. →

Szenario: Eine\*ein Studentin\*Student wird nicht zur Prüfung zugelassen, weil sie\*er die Anmeldefrist verpasst hat.

**Lösung:** Der § 31 (7) des Verwaltungsverfahrensgesetzes regelt, dass alle behördlichen Fristen verlängert werden können. Über behördliche Fristen wird man z.B. durch Aushänge oder durch Informationen auf Websites informiert; sie sind zu unterscheiden von Fristen, die explizit durch eine Prüfungsordnung oder Satzung geregelt werden. Sollte es sich bei der Anmeldefrist also um eine behördliche Frist handeln — die weder in der PO noch in einer Satzung verankert ist —, so kann stets ein **Antrag auf Verlängerung** beim zuständigen Prüfungsamt gestellt werden.

Zu. 5. →

Szenario: Infolge einer Änderung der PO ergibt sich für eine\*einen Studentin\*Studenten ein Nachteil.

Beispiel: Man kann nicht mehr frei wählen, in welcher Veranstaltung man eine PL ablegen möchte, weil dies z.B. nur noch in einem bestimmten Modulelement möglich sein soll oder ähnliche Situationen...

**Lösung:** Gegen eine Änderung der PO kann zunächst nichts unternommen werden, aber zumindest sollte man wissen, dass neue Regelungen immer nur für **zukünftige** Prüfungen gültig sind. Befindet sich die\*der Studentin\*Student aber bereits im Prüfungsverfahren (hat die Prüfung/ die Klausur/den Kurs... unter anderen Bedingungen/mit anderem Kenntnisstand angemeldet/ gewählt etc.), dann hat die Änderung keinerlei Konsequenz für sie\*ihn.

Zu. 6. →

Szenario: Dozentin XY verlangt die Teilnahme an ihrer Studie, damit man die Klausur mitschreiben darf.

Dürfen Dozierende einfach Prüfungszugangsvoraussetzungen verlangen?

**Lösung:** Prüfungszugangsvoraussetzungen **müssen** explizit in der betreffenden PO oder im betreffenden Modulhandbuch festgelegt sein. Wenn weder die PO noch das Modulhandbuch

eine bestimmte Zugangsvoraussetzung vorsehen bzw. regeln, dass die\*der Dozentin\*Dozent eine Zugangsvoraussetzung frei wählen darf/muss, dann sind derartige Erwartungen nicht rechtmäßig. Bei solchen Fällen also immer in die PO oder das Modulhandbuch des Studiengangs schauen.

Zu 7. →

Szenario: Eine\*ein Studentin\*Student hat noch zwei Wiederholungsversuche, die sie\*er aber nicht mehr antreten darf, weil der Studiengang ausläuft.

**Lösung**: Sobald ein Studiengang ausläuft, so hat auch die PO keine Gültigkeit mehr, ABER die Hochschule wird vom Gesetz dazu ermächtigt, durch Satzungen zu regeln, wie lange es einen auslaufenden Studiengang noch geben wird. Dabei **muss** gewährleistet werden, dass die Studierenden noch mindestens **die Regelstudienzeit + vier Semester** Zeit haben.

Interessante Anekdote hierzu: Die Satzung einer Hochschule in Deutschland lautete mal, dass ihr Rektor entscheiden durfte, wann der Studiengang XY auslaufen sollte, allerdings darf dies laut Gesetz immer nur in der Satzung **selbst** festgelegt sein und kann nicht derart übertragen werden. Da der Studiengang XY deshalb juristisch gesehen noch existierte, konnte Studentin\*Student XY bequem auf ihren\*seinen Wiederholungsversuchen bestehen.

Zu 8. →

Gibt es Möglichkeiten, einen Drittversuch zu umgehen?

**Lösung**: Falls es im Rahmen der Möglichkeiten der\*des Studentin\*Studenten liegt, so könnte man den Drittversuch tatsächlich damit umgehen, ein Auslandssemester zu machen. Die Prüfung könnte dort absolviert und hier dann im Idealfall angerechnet werden. Hierbei gilt es aber zu beachten, dass nur **gleichwertige** Prüfungen angerechnet werden können, sodass es absolut notwendig ist, im Vorhinein zu klären, ob dies der Fall ist, damit diese doch recht unkonventionelle und aufwendige Lösung überhaupt Sinn macht.

Nähere Informationen zum Anrechnungsverfahren gibt es z.B. hier:

<https://www.uni-siegen.de/zlb/pruefungsamt/bama/anrechnung.html> (Lehramt)

<http://www.wiwi.uni-siegen.de/pruefungsamt/service/anrechnungen/?lang=e> (FAK III)

[https://www.uni-siegen.de/phil/pruefungsamt/pdfs/anrechnung/ansprechpartner\\_fuer\\_anrechnungen\\_in\\_den\\_studiengaengen\\_der\\_fakultaet\\_i.pdf](https://www.uni-siegen.de/phil/pruefungsamt/pdfs/anrechnung/ansprechpartner_fuer_anrechnungen_in_den_studiengaengen_der_fakultaet_i.pdf) (Fach-Bachelor und Fach-Master)

Zu. 9. →

Szenario: Eine\*ein Studentin\*Student hat den Drittversuch nicht bestanden, der Widerspruch hat auch nichts gebracht und die Zwangsexmatrikulation steht bevor.

Was kann man noch machen? Wozu kann man raten?

**Lösung**: In allen Bundesländern — außer **HESSEN** — gilt, dass der gleiche Studiengang nach einer Zwangsexmatrikulation wegen Nichtbestehen nicht mehr studiert werden kann. Hier eröffnen sich zwei Lösungsansätze:

1. Bewirbt man sich in **Hessen** auch nach einer Zwangsexmatrikulation wegen Nichtbestehen für den gleichen Studiengang, so kann die Einschreibung abgelehnt werden, muss sie aber nicht. Man hat hier also eine **reelle Chance**, doch noch mal reinzukommen.

2. Für alle anderen Bundesländer gilt, dass man vielleicht nicht mehr das Gleiche — aber zumindest etwas Ähnliches — studieren kann. Wichtig ist hierbei, dass die Studiengänge im Pflichtbereich keine Überschneidung von mehr als 60% aufweisen dürfen. Alles darunter stellt kein Einschreibehindernis dar. Es kommt also in erster Linie **nicht** zwangsläufig darauf an, ob es die gleiche Klausur, die endgültig nicht bestanden wurde, sowohl in Studiengang A als auch in Studiengang B gibt.

Zu. 10. →

**Zum Thema Formalitäten:**

- IdR hat man **einen Monat Zeit**, um einen Widerspruch an den Prüfungsausschuss zu stellen, wenn die Note oder „NB“ aber z.B. einfach nur ins LSF eingetragen wird (und man erhält kein Schreiben mit Rechtsbehelfsbelehrung etc.), dann verlängert sich dieser Zeitraum auf **ein Jahr**.

- Falls die Frist für das Stellen des Widerspruches oder Härtefallantrages naht, dann reicht zunächst ein formales Schreiben, in dem lediglich stehen kann, dass man Widerspruch einlegt. Die Begründung sollte dann zügig folgen, allerdings ist dies eine gute Lösung, wenn das Ende der Monatsfrist naht und man sich noch etwas Zeit verschaffen möchte.
- Während der Beratung Studierende dafür sensibilisieren, dass Mängel (Lautstärke zu hoch, Aufgabenstellung unverständlich etc.), die ihnen während der Prüfung bereits auffallen, am besten immer **sofort** bei den Prüfungsleiter\*innen gemeldet und gerügt werden sollten! (→ **Rügeobliegenheit**; sorgt für mehr Nachdruck beim Widerspruch.)

### Tipps & Tricks für das Schreiben des Widerspruches:

Die folgenden Tipps und Ratschläge sollten während der Beratung vermittelt werden:

1. Grundsätzlich gilt: Beim Schreiben möglichst großen Wert darauf legen, neben den verschiedenen Begründungen auch immer wieder die **Eignung** für den Studiengang zu betonen und zu preisen.
2. Bei jedem Drittversuch gilt das **Zweiprüferprinzip** (muss durch jede PO geregelt sein); man hat beim Drittversuch also das Recht darauf, dass die Prüfung **stets von Anfang an** von **zwei Prüfer\*innen** bewertet wird. **Dieses Recht gilt auch bei Multiple Choice-Klausuren im Drittversuch!** Wenn dies nicht erfolgt ist, dann wurde das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt, ergo hat man allein dadurch bereits **das Recht auf die Wiederholung der Prüfung**. Hierbei immer die PO des betreffenden Studiengangs durchgehen und auf den entsprechenden Paragraphen verweisen.

→→→ Häufig gibt es hierzu in der PO auch einen Paragraphen, der regelt, dass die Prüfer\*innen der\*dem Studentin\*Studenten vor der Prüfung bekannt sein müssen. Vergleiche mit einem Beispiel aus der PO des MA-Studiengangs „Accounting, Auditing und Taxation“:

*„(5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem 2. Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.“*

Ist dies geschehen? Nein? Auch mit in den Widerspruch! Oder vielleicht gab es zwar zwei Prüfer\*innen, aber diese waren der\*dem Studentin\*Studenten vorher nicht beide bekannt und somit ist auch in diesem Fall das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden und man hat demnach **das Recht auf die Wiederholung der Prüfung.**

3. In jeder PO muss verankert sein, wer als Prüferin\*Prüfer bestellt werden darf (Qualifikation?). Je nach Fall kann z.B. anhand der PO überprüft werden, ob beispielsweise die\*der Zweitprüferin\*Zweitprüfer überhaupt vom Prüfungsausschuss hätte bestellt werden dürfen.
4. Studierenden dazu raten, von ihrem **Recht zur Akteneinsicht** Gebrauch zu machen. Dies ist besonders wichtig, wenn die\*der Studentin\*Student z.B. eine bestimmte Fragestellung oder die Bewertung ihrer\*seiner Antwort(en) kritisieren möchte. Bei der Kritik von Bewertungen muss man wissen, dass den Prüfer\*innen immer ein gewisser Beurteilungsspielraum zur Verfügung steht, der nur schwer vom Gesetz fassbar ist und dementsprechend erst mal wenig Angriffsfläche bietet. Möchte man es trotzdem versuchen (und das kann durchaus berechtigt sein), so müssen unbedingt aussagekräftige **Belege** (Fachliteratur etc.) für die Vertretbarkeit der eigenen Lösung angeführt werden.

Zu 11. →

Kann ich, wenn ich einen Widerspruch schreiben will, Akteneinsicht beantragen?

**Lösung:** Auf jeden Fall, auch wenn dies erst einmal verweigert werden könnte. Falls man auf ablehnendes Verhalten stößt, kann auf dieses Urteil des OVG NRW verwiesen werden (ganz unten).

→ [https://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/ovg\\_nrw/j2011/14\\_A\\_2189\\_09urteil20110825.html](https://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/ovg_nrw/j2011/14_A_2189_09urteil20110825.html)

Genauer gesagt: Wenn die\*der Studentin\*Student keine Akteneinsicht erhält und dann klagt, so erhält sie\*er über das Verwaltungsgericht Akteneinsicht. Erkennt sie\*er dann, dass die Klage aussichtslos ist und nimmt die Klage zurück (ergo er\*sie schreibt den Widerspruch doch nicht), dann muss das Prüfungsamt die Kosten des Verfahrens tragen, einschließlich der Anwaltskosten. So hätte man zumindest die Möglichkeit, sich die betreffende Klausur noch einmal in Ruhe anzusehen, um nach Argumenten/Anhaltspunkten für einen Widerspruch zu suchen. **Dies kann z.B. besonders hilfreich sein, wenn es sich nicht unbedingt um einen nicht bestandenen**

Drittversuch handelt, man aber vielleicht versuchen möchte, die Note einer Klausur anzufechten oder Ähnliches.